

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 15

Regen, 27.07.2015

Inhalt:

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes; Ausweisung eines landkreisüberschreitenden Wildschutzgebietes für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel – Großer Arber – Bretterschachten; Bekanntmachung der Auslegungsfrist

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen durch den Markt Teisnach

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhmannsfelden; Haushaltsjahr 2015

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes; Ausweisung eines landkreisüberschreitenden Wildschutzgebietes für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel – Großer Arber – Bretterschachten

Bekanntmachung

Die Landratsämter Regen und Cham beabsichtigen in ihrer Funktion als Untere Jagdbehörden aufgrund des Art. 21 Abs. 1 - 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 30.08.2014 (GVBl. vom 22.07.2014, S. 333) eine Fläche von ca. 2755 ha durch Rechtsverordnung zu einem gemeinsamen Wildschutzgebiet für Auerwild im Bereich „Mühlriegel – Großer Arber – Bretterschachten“ zu erklären.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit dem entsprechenden Lageplan M 1 : 5.000 liegt in der Zeit von Freitag, den 07.08.2015 bis Montag, den 07.09.2015 jeweils von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr vormittags und von 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr nachmittags sowie am Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer-Nr. 014, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Regen vorgebracht werden.

Regen, den 21. Juli 2015

gez.

Michael Adam, Landrat
Landratsamt Regen

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Teisnach;
Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum
UVPG**

Der Markt Teisnach leitet gereinigtes Abwasser aus der Kläranlage Teisnach in den Schwarzen Regen (Gewässer I. Ordnung) ein. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Teisnach datiert vom 07.12.1983, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.12.2011, und ist bis zum 31.12.2015 befristet. Der Markt Teisnach hat nun beim Landratsamt Regen eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser beantragt.

Das Vorhaben war hinsichtlich des Betriebs der Kläranlage Teisnach (mechanisch-biologische Kläranlage, ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 1.260 kg/d, Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung) gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles** zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Umweltamt, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 20.07.2015
LANDRATSAMT

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Mittelschule Ruhmannsfelden hat am 17.Juni 2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband der Mittelschule Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	491.000 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2015** auf **330.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **220 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.500,00 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von **17.000 EUR** werden durch Zuführung vom Verwaltungshaushalt (15.000 EUR) und Entnahme aus der Rücklage (2.000 EUR) finanziert.
2. Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2015 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 15.07.2015 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art.71 Abs.2 GO.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 21.Juli 2015

Schulverband Mittelschule
Ruhmannsfelden

gez.

Troiber
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender